



# AMTSBLATT

---

## FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 06.05.2019

Jahrgang/Nummer XXXXVIII/20

---

### Teil I

#### Bekanntmachungen des Landratsamtes

22-0305

#### Stellenausschreibung

**Der Landkreis Kitzingen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt  
einen Projektleiter/Bildungsreferenten (m/w/d) für den Aufbau und Betrieb einer  
Umweltbildungsstation  
mit Schwerpunkt „Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)“.**

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle.

Eine Verteilung der Aufgabe auf zwei Teilzeitkräfte ist möglich, sofern eine tägliche Besetzung und ein reibungsloser Ablauf der Sachbearbeitung gewährleistet sind.

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf unserer Homepage

[www.kitzingen.de/stellenausschreibungen](http://www.kitzingen.de/stellenausschreibungen).

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser **Online-Bewerberportal**

<https://www.mein-check-in.de/kitzingen> bis spätestens **02.06.2019**.

Kitzingen, 07.05.2019

## Teil II

### Bekanntmachungen anderer Behörden

3-913/023

## Satzung

der

**Waldgenossenschaft ehemaliger Holzrechtler Ebersbrunn,  
Markt Geiselwind, Landkreis Kitzingen  
(Betriebsgenossenschaft mit Bruchteilseigentum der Mitglieder),**

Die Waldgenossenschaft ehemaliger Holzrechtler Ebersbrunn erlässt auf Grundlage der Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung vom 11.04.2019, gem. Art. 83 Abs. 4 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) i. V. m. § 5 der Verordnung über Waldgenossenschaften (WGV) folgende

### **Satzung:**

#### **Erster Teil: Verfassung**

#### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Art der Waldgenossenschaft**

- (1) Die Waldgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; sie führt den Namen „Waldgenossenschaft ehemaliger Holzrechtler Ebersbrunn“ und hat ihren Sitz in 96160 Geiselwind, Ortsteil Ebersbrunn, Landkreis Kitzingen.
- (2) Die Waldgenossenschaft ist eine Betriebsgenossenschaft mit Bruchteilseigentum der Mitglieder. Ihr Wald ist Privatwald im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Waldgesetzes für Bayern.
- (3) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Kitzingen in 97318 Kitzingen. Die Forstaufsicht wird von der unteren Forstbehörde beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in 97318 Kitzingen durchgeführt.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

- (1) Hauptaufgabe der Waldgenossenschaft ist die sachgemäße Bewirtschaftung der in die Genossenschaft einbezogenen Waldgrundstücke nach Maßgabe der forstgesetzlichen und forstwirtschaftlichen Bestimmungen, insbesondere die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und die Förderung des Absatzes von Forsterzeugnissen.
- (2) Die Waldgenossenschaft hat im Einzelnen insbesondere die folgende weitere Aufgabe:  
Gemeinschaftliche Bewirtschaftung des Genossenschaftswaldes
- (3) Die Waldgenossenschaft arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der unteren Forstbehörde beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eng zusammen.
- (4) Die Waldgenossenschaft kann die forstfachliche Leitung und für die Betriebsausführung an eine geeignete Forstbetriebgemeinschaft übertragen oder einen Betriebs- bzw. Revierleiter anstellen bzw. beauftragen.

## **§ 3**

### **Mitglieder**

- (1) Gründungsmitglieder der Waldgenossenschaft sind die Berechtigten, deren Nutzungsrechte mit Ablösungsvertrag vom 26.07.1968, Urk. Nr. 111 des Notars Hartmann, Gerolzhofen, abgelöst worden sind.
- (2) Mitglieder sind ferner Miteigentümer oder Eigentümer von Grundstücken, die auf Antrag in die Waldgenossenschaft einbezogen worden sind.
- (3) Veräußert ein Mitglied sein Miteigentum, so scheidet es aus der Genossenschaft aus. An seine Stelle tritt der Erwerber des Miteigentums an den in die Genossenschaft einbezogenen Grundstücken.
- (4) Verliert ein Mitglied das Miteigentum an einem Grundstück, das in die Genossenschaft einbezogen ist, so bleibt seine Mitgliedschaft hinsichtlich der übrigen Grundstücke unberührt.

## **§ 4**

### **Genossenschaftsanteile, Stimmrecht**

- (1) Die Mitglieder sind je nach ihrem Miteigentumsanteil an der Genossenschaft beteiligt. Für sie werden Wertanteile (Genossenschaftsanteile) gebildet. Für je 1/18 Miteigentumsanteil wird ein Anteil gewährt.
- (2) Steht ein Genossenschaftsanteil (Miteigentumsanteil) oder ein Grundstück, das gemäß § 25 Abs. 2 der Satzung in die Genossenschaft einbezogen ist, im Miteigentum mehrerer Berechtigter, so können sie die genossenschaftlichen Rechte aus ihm nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben. Dieser ist dem Vorstand unverzüglich zu benennen.
- (3) Jeder Genossenschaftsanteil gewährt eine Stimme.
- (4) Solange ein Genossenschaftsanteil im Eigentum der Genossenschaft steht, ruht das Stimmrecht

## **§ 5**

### **Organe**

- (1) Die Organe der Waldgenossenschaft sind
  - a) die Genossenschaftsversammlung,
  - b) der Genossenschaftsausschuss,
  - c) der Vorsteher und sein gewählter Stellvertreter.
- (2) Mitglieder des Genossenschaftsausschusses, der Vorsteher und sein gewählter Stellvertreter müssen die Voraussetzungen des Art. 21 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) erfüllen. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Die Genossenschaftsversammlung kann beschließen, dass ihnen eine angemessene Entschädigung gewährt wird.

- (3) Der Vorsteher, sein gewählter Stellvertreter und die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses werden von der Genossenschaftsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Genossenschaftsversammlung und der Genossenschaftsausschuss können sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 6**

### **Amtsverlust, Amtsniederlegung**

- (1) Die Genossenschaftsversammlung kann den Verlust des Amtes aussprechen, wenn der Vorsteher oder sein gewählter Stellvertreter oder ein Mitglied des Genossenschaftsausschusses
  - a) seine Pflichten schuldhaft vernachlässigt,
  - b) die Wählbarkeit (Art. 21 GLKrWG) verliert oder
  - c) seinen Aufgaben nicht nur vorübergehend nicht mehr nachkommen kann.
- (2) Der Vorsteher, sein gewählter Stellvertreter und die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses können ihr Amt aus wichtigem Grund niederlegen.
- (3) Nach Beendigung des Amtes des Vorstehers, seines gewählten Stellvertreters oder eines Mitglieds des Genossenschaftsausschusses wählt die Genossenschaftsversammlung unverzüglich einen Nachfolger.

## **2. Abschnitt: Mitglieder**

### **§ 7**

#### **Rechtsstellung**

Rechte und Pflichten der Mitglieder bemessen sich nach ihren Genossenschaftsanteilen, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

## **§ 8**

### **Mitgliederrechte**

Jedes Mitglied hat das Recht

- a) in der Genossenschaftsversammlung und an den Wahlen für die Genossenschaftsorgane teilzunehmen,
- b) alle Einrichtungen der Waldgenossenschaft zu benutzen, sich an ihren Veranstaltungen zu beteiligen und an allen Vorteilen, welche die Waldgenossenschaft ihren Mitgliedern bietet, teilzuhaben, insbesondere an den Walderträgen,
- c) Einsicht in den Haushaltsplan, Haushaltssatzung samt Anlagen und den Jahresabschluss (auch vor der Genehmigung des Haushaltsplans und Entlastung über den Jahresabschluss) zu verlangen,
- d) die Niederschrift über die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsausschusses einzusehen,
- e) Einsicht in die Pläne für Einzelaufgaben zu verlangen,
- f) sich an die Organe der Waldgenossenschaft und an die Aufsichtsbehörde zu wenden und Vorschläge über Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der Waldgenossenschaft zu machen,
- g) Einsicht in die Jahresbetriebspläne und Jahresbetriebsnachweisungen sowie in die Forstwirtschaftspläne oder die Forstbetriebsgutachten zu nehmen.

## **§ 9**

### **Mitgliederpflichten**

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht

- a) die Zwecke der Waldgenossenschaft zu fördern und alles zu unterlassen, was ihren Belangen abträglich ist,
- b) die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und den ordnungsgemäß ergangenen Beschlüssen und Weisungen der Genossenschaftsorgane nachzukommen,

- c) Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Waldgenossenschaft notwendig sind, auf seinen in die Genossenschaft einbezogenen Grundstücken zu dulden,
  - d) Beiträge und Umlagen zu leisten und nach Maßgabe der gefassten Beschlüsse besondere Leistungen (Sach- und Geldleistungen) zu erbringen,
  - e) die Wahl zu den genossenschaftlichen Ämtern anzunehmen, sofern nicht ein wichtiger Grund entgegensteht.
- (2) Die Waldgenossenschaft kann ein Mitglied durch Bescheid zur Erfüllung seiner Pflichten besonders anhalten. Der Bescheid kann durch Zwangsmittel nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellung- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt werden.

## **§ 10**

### **Mitgliederverzeichnis**

- (1) Die Waldgenossenschaft führt ein Verzeichnis der Mitglieder, aus dem Name, Anschrift und die Anzahl der jedem Mitglied zustehenden Stimmen bzw. Miteigentumsanteile ersichtlich sein muss. In das Verzeichnis sind auch die in die Genossenschaft einbezogenen Grundstücke unter Angabe ihrer Plannummern und ihrer Größe aufzunehmen. Das Verzeichnis ist stets auf dem Laufenden zu halten. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Abschrift des Verzeichnisses und seiner Nachträge.
- (2) Wechselt der Miteigentümer der in die Genossenschaft einbezogenen Grundstücke, so sind das bisherige und das neue Genossenschaftsmitglied verpflichtet, der Waldgenossenschaft die zur Ergänzung des Mitgliederverzeichnisses erforderlichen Angaben zu machen.
- (3) Die Waldgenossenschaft ist berechtigt, bis zur Anzeige nach Absatz 2 den Wechsel in der Mitgliedschaft unberücksichtigt zu lassen.

### **3. Abschnitt: Organe**

#### **a) Genossenschaftsversammlung**

##### **§ 11**

##### **Zusammensetzung**

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Waldgenossenschaft.

##### **§ 12**

##### **Aufgaben**

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten der Waldgenossenschaft, insbesondere über
  - a) Änderungen der Satzung,
  - b) grundsätzliche Fragen der Waldbewirtschaftung und Fragen zur Aufstellung der Forstwirtschaftspläne oder der Forstbetriebsgutachten,
  - c) die Haushaltssatzung samt Anlagen,
  - d) die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorsitzenden und des Kassenverwalters,
  - e) die Verteilung der Walderträge und Reineinnahmen,
  - f) die Festsetzung der Beiträge und Umlagen,
  - g) die Heranziehung der Mitglieder zu besonderen Leistungen,
  - h) die Verlustdeckung und die Umlegung der Verlustanteile auf die Mitglieder,
  - i) die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art,
  - k) die Genehmigung der Dienstanweisungen und der Geschäftsordnung,



- l) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - m) den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von sonstigem Genossenschaftseigentum,
  - n) alle ihr vom Genossenschaftsausschuss unterbreiteten Angelegenheiten,
  - o) die Bestellung von Sachverständigen bei örtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen und den Antrag an die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes auf Vornahme einer überörtlichen Rechnungsprüfung oder einer überörtlichen Kassenprüfung.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung wird ferner in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen tätig. Sie wählt den Vorsteher, seinen Stellvertreter, die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses und des Schlichtungsausschusses.  
Sofern nicht die Genossenschaftsversammlung die örtliche Rechnungsprüfung vornimmt, wählt sie aus ihrer Mitte Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.
- (3) Die Genossenschaftsversammlung kann durch Beschluss den Genossenschaftsausschuss zur selbständigen Erledigung der Angelegenheiten nach Abs. 1 Buchstabe e, g, k, m und o sowie zur Aufnahme von Krediten bis zum Betrag von 3.000,-- € ermächtigen.

### **§ 13**

#### **Sitzungszwang, Einberufung**

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt in Sitzungen.
- (2) Der Vorsteher beruft die Genossenschaftsversammlung mindestens einmal im Jahr ein. Sie ist ferner innerhalb angemessener Frist einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde, der Genossenschaftsausschuss oder eine Anzahl von Mitgliedern, die zusammen über mindestens ein Viertel der Gesamtstimmenzahl verfügt, die Einberufung unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangen. Während der Ferien- und Haupterntezeit kann die Einberufung nicht verlangt werden.

- (3) Die Genossenschaftsversammlung wird durch schriftliche Benachrichtigung oder Benachrichtigung in geeigneter elektronischer Form der Mitglieder mit einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Die Beratungsgegenstände sind mit der Ladung bekanntzugeben.  
Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig zu benachrichtigen.

#### **§ 14 Vorsitz**

- (1) Der Vorsteher oder sein gewählter Stellvertreter führt den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung.  
Er bestimmt den Schriftführer und die Stimmenzähler.

#### **§ 15**

##### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen Mitglieder über mindestens die Hälfte der Gesamtstimmenzahl verfügen.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist die Genossenschaftsversammlung binnen vier Wochen zur Beratung über den gleichen Gegenstand erneut einzuberufen. Sie ist dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder eine Anzahl von Mitgliedern, die zusammen über ein Viertel der Gesamtstimmenzahl verfügt, erschienen ist.
- 3) Ein Mitglied kann sich in der Genossenschaftsversammlung durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Sie gilt nur für eine in ihr bezeichnete Sitzung und ist beim Vorsteher vor Beginn der Versammlung zu hinterlegen.

## **§ 16**

### **Beschlüsse, Wahlen**

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt in offener Abstimmung. Der Beschlussvorschlag muss so abgefasst sein, dass mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. Der Vorschlag ist angenommen, wenn mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der in der Versammlung vertretenen Stimmzahl für den Beschlussvorschlag abgegeben werden. Vereinigt ein Mitglied mindestens die Hälfte der Gesamtstimmzahl der Genossenschaft auf sich, so ist zur Beschlussfassung zusätzlich die Mehrheit der Abstimmenden oder der übrigen in der Versammlung vertretenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln. Beschlüsse über die Auflösung der Genossenschaft können nur einstimmig gefasst werden (§ 7 Abs. 2 Satz 1 WGV).
- (3) Wahlen sind geheim, wenn mindestens 50 % vom Hundert der anwesenden Mitglieder es verlangen. Sie sind nur gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und diese über mindestens die Hälfte der Gesamtstimmzahl verfügen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

### **b) Genossenschaftsausschuss**

## **§ 17**

### **Zusammensetzung**

- (1) Der Genossenschaftsausschuss besteht aus dem Vorsteher, seinem gewählten Stellvertreter und drei Mitgliedern.
- (2) Der Ausschuss regelt durch Beschluss die weitere Stellvertretung des Vorstehers.

## **§ 18**

### **Aufgaben**

- (1) Der Genossenschaftsausschuss verwaltet die Waldgenossenschaft, soweit nicht die Genossenschaftsversammlung oder der Vorsteher zuständig sind. Er überwacht die Führung der laufenden Geschäfte. Der Genossenschaftsausschuss erledigt weiter die Aufgaben, die ihm die Satzung zuweist und zu deren Erledigung er gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung ermächtigt ist.
- (2) Der Genossenschaftsausschuss beschließt über die Bestellung des Kassenverwalters und die Anstellung von Angestellten und Arbeitern.
- (3) Der Genossenschaftsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Vorsteher für einzelne Aufgaben ein oder mehrere seiner Mitglieder zu Bevollmächtigten bestellen. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich und bedarf der Schriftform. Sie muss den Aufgabenbereich des Bevollmächtigten bezeichnen. Die Bevollmächtigten sind nicht befugt, im Sinn des § 24 der Satzung dringliche Anordnungen zu treffen oder unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.

## **§ 19**

### **Sitzungszwang, Einberufung**

- (1) Der Genossenschaftsausschuss beschließt grundsätzlich in Sitzungen. In Fällen, die der Genossenschaftsausschuss allgemein festgelegt hat, kann ein Beschluss auch im Wege des Umlaufschreibens oder der mündlichen Rundfrage gefasst sein.
- (2) Der Vorsteher beruft den Genossenschaftsausschuss zu den Sitzungen ein. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde oder mindestens zwei Ausschussmitglieder die Einberufung verlangen.
- (3) Die Ausschussmitglieder sollen schriftlich oder mündlich und mindestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe der Beratungsgegenstände geladen werden.

## **§ 20**

### **Vorsitz**

Der Vorsteher oder sein gewählter Stellvertreter führt den Vorsitz im Genossenschaftsausschuss. Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.

## **§ 21**

### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Genossenschaftsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Mehrheit der Mitglieder erschienen sind.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Genossenschaftsausschuss binnen vier Wochen zur Beratung über den gleichen Gegenstand erneut einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 22**

### **Beschlussfassung**

Der Ausschuss beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### **c) Vorsteher**

## **§ 23**

### **Aufgaben**

- (1) Der Vorsteher erledigt
  - a) die laufenden Angelegenheiten, die für die Genossenschaft keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
  - b) die ihm durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

- (2) Der Vorsteher ist insbesondere verpflichtet,
- a) die Genossenschaftsversammlung und den Genossenschaftsausschuss einzuberufen und die Sitzungen vorzubereiten,
  - b) die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsausschusses durchzuführen oder die Durchführung zu überwachen,
  - c) die Genossenschaftsversammlung und den Genossenschaftsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten,
  - d) die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung der Aufsichtsbehörde vorzulegen und deren Anordnungen zu vollziehen, soweit der Vollzug nicht anderen Genossenschaftsorganen zukommt.
- (3) Der Vorsteher führt die Dienstaufsicht und ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Genossenschaft. Ihm obliegt die Überwachung der Kasse (§ 35 Abs. 3 u. 4). Er ist berechtigt, eine überörtliche Kassenprüfung durch die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes zu beantragen.

## **§ 24**

### **Dringliche Anordnungen**

Der Vorsteher ist befugt, an Stelle der Genossenschaftsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Genossenschaftsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

## **Zweiter Teil: Genossenschaftsanteile, Grundstücke, Geschäftsgang**

### **1. Abschnitt: Genossenschaftsanteile, Grundstücke**

## **§ 25**

### **Einbeziehung von Grundstücken**

- (1) In die Waldgenossenschaft sind die Grundstücke einzubeziehen, mit denen die bisherigen Berechtigten bei der Ablösung ihrer Nutzungsrechte abgefunden worden sind.

- (2) Auf Antrag eines Mitglieds oder eines anderen Grundstückseigentümers können weitere Grundstücke in die Waldgenossenschaft einbezogen werden, wenn es der Durchführung der Genossenschaftsaufgaben förderlich ist. Steht das weitere Grundstück im Miteigentum mehrerer Berechtigter, so müssen sie den Antrag gemeinsam stellen. Über die Einbeziehung entscheidet der Genossenschaftsausschuss.
- (3) Mit der Einbeziehung eines Grundstücks in die Genossenschaft verlieren der Eigentümer, die Miteigentümer oder die sonstigen Berechtigten das Recht, das Grundstück selbständig zu bewirtschaften und zu nutzen. Diese Befugnis steht – vorbehaltlich der Rechte Dritter – ausschließlich der Waldgenossenschaft zu.

## **§ 26**

### **Verfügung über Genossenschaftsanteile, einbezogenen Grundstücke und Miteigentum**

- (1) Der Genossenschaftsanteil folgt dem Miteigentum an den in die Genossenschaft einbezogenen Grundstücken. Er kann nicht zum Gegenstand selbständiger Rechte und Pflichten gemacht werden.
- (2) <sup>1</sup>Die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines in die Genossenschaft einbezogenen Grundstücks oder des Miteigentums an den in die Genossenschaft einbezogenen Grundstücken ist an Gründungsmitgliedern der Waldgenossenschaft welche ein Anwesen im Ortsteil Ebersbrunn des Marktes Geiselwind besitzen, möglich.

<sup>2</sup> Eine Veräußerung oder eine Übertragung an Nichtmitglieder oder Ansässige, welche kein landwirtschaftliches Anwesen in Ebersbrunn besitzen und bewirtschaften, ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Genossenschaftsversammlung und der Aufsichtsbehörde möglich.

<sup>3</sup> Die Genehmigung wird in der Regel nur erteilt, wenn der Erwerber ein Anwesen in der Marktgemeinde Geiselwind, Ortsteil Ebersbrunn besitzt und bewirtschaftet. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde.

<sup>4</sup> Ist ein Mitglied Eigentümer oder Miteigentümer mehrerer einbezogener Grundstücke, so darf er sie auch einzeln veräußern.

<sup>5</sup> Die Waldgenossenschaft selbst kann in die Genossenschaft eingezogene Grundstücke oder Grundstücksteile ausnahmsweise nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erwerben.

- (3) Die Teilung, die Verpfändung, die sicherungsweise Abtretung eines in die Genossenschaft einbezogenen Grundstücks oder Anteilsrechts sowie die Bestellung eines Nießbrauchs an ihm sind unzulässig.  
Gleiches gilt für das Miteigentum an einem solchen Grundstück.
- (4) Die freie Verfügung von Todes wegen bleibt unberührt.

## **§ 27**

### **Erwerb und Veräußerung von Grundstücken**

- (1) Die Waldgenossenschaft kann ausnahmsweise mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Grundstücke erwerben, wenn dadurch die Aufgaben der Waldgenossenschaft gefördert werden (§ 4 Abs. 3 WGV). Solange Grundstücke im Eigentum der Genossenschaft stehen, ruht das Stimmrecht.
- (2) Die Veräußerung von Waldgrundstücken ist nur zulässig, wenn dadurch die weitere Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben nicht beeinträchtigt wird. Die Veräußerung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## **2. Abschnitt: Geschäftsgang**

## **§ 28**

### **Vertretung nach außen, Formvorschriften**

- (1) Der Vorsteher vertritt die Waldgenossenschaft nach außen. Im Rahmen ihrer Vollmacht (§ 18 Abs. 3 der Satzung) sind auch Bevollmächtigte zur Vertretung der Genossenschaft nach außen befugt.
- (2) Erklärungen, durch welche die Waldgenossenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind handschriftlich zu unterzeichnen.



## **§ 29**

### **Schlichtung von Streitigkeiten, Schlichtungsausschuss**

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, zwischen Mitgliedern der Genossenschaftsorgane und der Genossenschaftsorgane untereinander in Genossenschaftsangelegenheiten wird von der Genossenschaftsversammlung im Bedarfsfalle ein aus fünf Mitgliedern bestehender Schlichtungsausschuss gewählt. Der Ausschuss hat die Aufgabe, eine gütliche Einigung vorzuschlagen. In jedem Streitfalle ist der Aufsichtsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Für den Schlichtungsausschuss gelten die Vorschriften über den Genossenschaftsausschuss entsprechend. Der Vorsteher, sein gewählter Stellvertreter und die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses können nicht Mitglieder des Schlichtungsausschusses sein.

## **§ 30**

### **Niederschriften**

Die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung sind niederzuschreiben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie bedarf der Genehmigung der Genossenschaftsversammlung oder des Genossenschaftsausschusses.

## **§ 31**

### **Bekanntmachungen**

Amtliche Bekanntmachungen der Waldgenossenschaft werden im Amtsblatt des Landkreises Kitzingen veröffentlicht.

## **§ 32**

### **Aktenaufbewahrung**

Akten der Waldgenossenschaft, die archivarischen Wert besitzen, sind, soweit sie nicht mehr benötigt werden, dem Markt Geiselwind zur Aufbewahrung im Gemeindearchiv zu übergeben.

## **Dritter Teil: Wirtschaft und Haushalt**

### **§ 33**

#### **Wirtschaftsführung**

- (1) Die Waldgenossenschaft verwaltet und bewirtschaftet den Wald gemäß den verbindlichen Forstwirtschaftsplänen oder Forstbetriebsgutachten und den einschlägigen forstlichen Vorschriften
- (2) Die Genossenschaftsversammlung bestimmt im Rahmen des Absatzes 1 den Umfang der zu ziehenden Nutzungen und etwa erforderlicher Arbeitsleistungen und Geldbeiträge der Mitglieder. Sie bestimmt, in welchem Ausmaß Walderträge und Reineinnahmen an die Mitglieder verteilt oder zur Deckung von Kosten und zur Bildung von Rücklagen verwendet werden. Sie entscheidet über die Gewährung von Vorschüssen, von zinslosen oder zinsverbilligten Darlehen aus vorhandenen Rücklagen an Mitglieder und über Vorgriffe auf Nutzungen zugunsten einzelner Mitglieder.

### **§ 34**

#### **Kassenverwalter**

- (1) Der Genossenschaftsausschuss beschließt über die Bestellung des Kassenverwalters, der nicht Mitglied der Genossenschaft zu sein braucht.
- (2) Dem Kassenverwalter steht eine angemessene Entschädigung zu. Sie wird durch die Genossenschaftsversammlung festgesetzt.

### **§ 35**

#### **Prüfungswesen**

- (1) Die Jahresrechnung wird von der Genossenschaftsversammlung oder von einem Rechnungsprüfungsausschuss innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich geprüft.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung kann aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus zwei Mitgliedern, bestellen.

- (3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Genossenschaftsversammlung die Jahresrechnung fest und beschließt gleichzeitig über die Entlastung des Vorsitzenden und des Kassenverwalters.
- (4) Dem Vorsteher der Genossenschaft obliegt es, die Kasse einmal jährlich unvermutet zu prüfen. Er kann ein Genossenschaftsmitglied beteiligen.
- (5) Über die Prüfungen sind Niederschriften aufzunehmen. Zu den Prüfungen können Sachverständige zugezogen werden.

#### **Vierter Teil: Schlussabstimmungen**

##### **§ 36**

##### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie sind gemäß § 31 der Satzung bekanntzumachen.

##### **§ 37**

##### **Auflösung**

- (1) Die Waldgenossenschaft kann gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 WGV durch einstimmigen Beschluss ihrer Mitglieder mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, wenn andere Vorschriften nicht entgegenstehen.  
Ist die Hauptaufgabe der Waldgenossenschaft (§ 2 Abs. 1 der Satzung) unerfüllbar geworden oder sinkt die Zahl der Mitglieder unter drei, so löst die Aufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 WGV von Amts wegen die Waldgenossenschaft auf.
- (2) Der Vorsteher wickelt die Geschäfte der Waldgenossenschaft ab. Die Genossenschaftsversammlung kann auch andere Personen mit der Abwicklung betrauen. Diese haben die rechtlichen Befugnisse eines Vorstehers, soweit sich nicht aus dem Zweck der Abwicklung ein anderes ergibt. Sie vertreten die Waldgenossenschaft nach außen. Sind nur noch zwei Mitglieder vorhanden, bleibt ihnen die Auseinandersetzung des Genossenschaftsvermögens überlassen. Absatz 3 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn keines der Mitglieder die Grundstücke der Waldgenossenschaft selbst zu Eigentum erwerben will.

- (3) Die Waldgrundstücke der Waldgenossenschaft sind möglichst an einen einzigen Erwerber zu veräußern. Bei der Veräußerung steht den Genossenschaftsmitgliedern in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl ein Vorkaufsrecht zu. Bei gleicher Stimmenzahl kann durch Los entschieden werden. Die Aufteilung der Waldgrundstücke an Genossenschaftsmitglieder ist nur zulässig, wenn andere Vorschriften nicht entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 WGV).
- (4) Mit der Abwicklung endet die Einbeziehung der Grundstücke.
- (5) Die Auflösung der Waldgenossenschaft ist gemäß § 31 Abs. 2 im Amtsblatt des Landkreises amtlich bekanntzumachen.

### **§ 38**

#### **Entlassung von einbezogenen Grundstücken und von Mitgliedern**

- (1) Die Entlassung einbezogener Grundstücke aus der Genossenschaft ist nur zulässig, wenn dadurch die weitere Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben nicht erschwert wird und wenn das Mitglied bereits Eigentümer von Waldgrundstücken ist und diese nach Lage und Größe so beschaffen sind, dass eine sachgemäße und nachhaltige Waldbewirtschaftung gewährleistet ist. Die Aufsichtsbehörde spricht die Entlassung aus. Die Entlassung ist nur zum Jahresende zulässig; der Antrag ist mindestens drei Monate vor Jahresschluss schriftlich einzureichen. Der Genossenschaftsausschuss nimmt zu dem Antrag Stellung.

### **§ 39**

#### **Anwendung der Gemeindeordnung**

Soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft, gelten ergänzend die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die zu ihrer Ausführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Verordnung über Waldgenossenschaften (WGV).

**§ 40**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kitzingen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.09.1977 (Bekanntmachung im Amtsblatt des Marktes Geiselwind Nr. 14/1977 v. 27.10.1977) außer Kraft.

Ebersbrunn, 03.05.2019

gez. Willi Mahr (S)  
Vorsteher

**I. Genehmigungsvermerk:**

Das Landratsamt Kitzingen hat die vorstehende Satzung der Waldgenossenschaft ehemaliger Holzrechtler Ebersbrunn mit Schreiben vom 24.04.2019, Az. 3-913/023, gem. § 7 Abs. 1 der Verordnung über Waldgenossenschaften (WGV) genehmigt.

Kitzingen, 06.05.2019

Dengel (S)  
Reg.-Rätin